

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Größe und Gewicht des Hundes / Rassenzuordnung		Verpflichtungen					
		Steuerpflicht	Besteht ein Leinenzwang?	Besteht ein Verunreinigungsverbot?	Besteht eine Anzeige- und Kennzeichnungspflicht?	Ist die Beantragung eines Negativzeugnisses möglich bzw. erforderlich?	Ist die Haltung des Hundes genehmigungspflichtig?
Kleiner Hund	bis 40 cm Wiederristhöhe oder bis 20 kg	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein, nur bei Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes (z.B. durch Bissvorfall).
Großer Hund	ab 40 cm Wiederristhöhe oder ab 20 Kg				Ja	Nein	
Widerleglich gefährliche Hunde	<p>Hunde der Rassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alano • Bullmastiff • Cane Corso • Dobermann • Dogo Argentino • Dogue de Bordeaux • Fila Brasileiro • Mastiff • Mastin Español • Mastino Napoletano • Perro de Presa Canario (auch Dogo Canario) • Perro de Presa Mallorquin • Rottweiler <p>Hierunter fallen auch alle Hunde, die Mischungen oder Kreuzungen verschiedener Rassen mit einer oder mehrerer der vorstehend genannten Rassen ist.</p>				<p>Hunde sind auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an einer reißfesten Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat zu gewährleisten, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist.</p> <p>Auch die Nutzung einer Rolleine ist zulässig.</p>	<p>Verunreinigungen (z.B. Hundekot), die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich vom Führer dieses Hundes zu beseitigen</p>	Ja

Ausnahmeregelungen aus der brandenburgischen Hundehalterverordnung:

1. Die Anzeige und Kennzeichnungspflicht, das Erfordernis bzw. die Möglichkeit der Beantragung eines Negativzeugnisses sowie die Genehmigungspflicht der Haltung eines gefährlichen Hundes entfällt bei:
 - Diensthunden des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes, der Polizei sowie bei
 - Jagd- und Herdengebrauchshunden, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

2. Die Möglichkeit/ das Erfordernis der Beantragung eines Negativzeugnisses und die Genehmigungspflicht der Haltung eines gefährlichen Hundes entfallen zudem bei Blindenführ- und Behindertenbegleithunden.

Der Gemeinde ist der Verwendungszweck des Hundes nachzuweisen.